

STADT
VIERNHEIM



Beteiligungsbericht

2025

für das Jahr 2024

Vorwort des Bürgermeisters

§ 123a der Hessischen Gemeindeordnung verpflichtet die Kommunen jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts abzugeben, wenn ihnen mindestens der zwanzigste Teil eines Unternehmens gehört. Dieser Verpflichtung kam die Stadt Viernheim erstmals im Jahre 2005 nach.



In den vergangenen Jahren ging der Beteiligungsbericht bewusst über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Neben den verpflichtend darzustellenden Beteiligungen wurden auch die beiden Eigenbetriebe sowie wesentliche Mitgliedschaften der Stadt in Verbänden und weiteren Organisationen aufgenommen. Damit sollte das gesamte Spektrum der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Viernheim transparent dargestellt werden.

Im Rahmen der kontinuierlichen Aufgabenkritik und mit dem Ziel, Verwaltungsaufwand auf das notwendige Maß zu konzentrieren, wird der Beteiligungsbericht künftig auf die nach § 123a Hessische Gemeindeordnung gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte beschränkt. Die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Darstellungen entfallen daher. Unverändert gewährleistet bleibt die umfassende Information der städtischen Gremien über die Eigenbetriebe und sonstigen Beteiligungen im Rahmen der hierfür vorgesehenen Berichts- und Beschlussverfahren.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a series of loops and a final vertical stroke.

Matthias Baaß
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
1.1. Der Beteiligungsbericht nach § 123a HGO	1
1.2. Auslegung des Beteiligungsbegriffs für Beteiligungsberichte der Stadt Viernheim	1
1.3. Erläuterung der Rechts- und Organisationsformen	2
1.3.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	2
2. Stadtwerke Viernheim GmbH	3
3. Rechtliche Grundlagen	16

1. Einführung

1.1. Der Beteiligungsbericht nach § 123a HGO

Magistrat und Stadtverordnetenversammlung haben nach § 1 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Aufgabe, das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Dies erfolgt u. a. durch die Aufstellung des Haushaltsplanes, mit dem die Verwaltungstätigkeiten für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt werden.

Die Kommunen erfüllen die öffentlichen Aufgaben aber auch zunehmend außerhalb der eigentlichen Stadtverwaltung mittels kommunaler Unternehmen und lassen öffentliche Leistungen durch Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften erbringen. Damit verringern sich die Möglichkeiten zur Einflussnahme der kommunalen Gremien und zur parlamentarischen Kontrolle. Die im Haushaltsrecht gebotene Transparenz ist nicht mehr in bisheriger Form gegeben, da nicht mehr alle Aufgaben und die damit verbundenen Ausgaben und Einnahmen detailliert aus dem Haushaltsplan ersichtlich sind.

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen die Gemeindeorgane daher einen Überblick über alle Betätigungen der Kommune, auch über diejenigen, die sich nicht oder nur eingeschränkt im Haushaltsplan wiederfinden. Der im Rahmen der Novellierung in die HGO neu aufgenommene **§ 123a „Beteiligungsbericht und Offenlage“** will dies sicherstellen und regelt im 1. Absatz:

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.

Während Absatz 2 näher auf den erforderlichen Inhalt des Berichts eingeht, enthält Absatz 3 die Regelung, dass der Beteiligungsbericht in der Stv.-Versammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern ist und dass die Einwohner über das Vorliegen des Berichtes in geeigneter Form zu unterrichten sind. Sie sind berechtigt, ihn einzusehen. So ist gewährleistet, dass sich nicht nur die Mandatstragenden ein Bild über die Lage der Kommune machen können, sondern dass sich auch alle Einwohnenden über die Beteiligungen der Stadt informieren kann.

1.2. Auslegung des Beteiligungsbegriffs für Beteiligungsberichte der Stadt Viernheim

Nach §123a HGO ist ein Beteiligungsbericht für Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (z.B. AG, GmbH) zu erstellen, sofern die Kommune mindestens 20 % der Anteile hält.

In den Beteiligungsbericht der Stadt Viernheim sind demnach die nach § 123a Hessische Gemeindeordnung vorgeschriebenen Angaben zur 100%igen Beteiligung an der Stadtwerke Viernheim GmbH aufzunehmen.

Im Sinne einer aufgabenkritischen Überprüfung und einer Konzentration auf die gesetzlichen Anforderungen beschränkt sich der Beteiligungsbericht künftig auf diese verpflichtenden Inhalte. Informationen zu weiteren Beteiligungen, Mitgliedschaften oder Kooperationen der Stadt – beispielsweise in Zweckverbänden oder Vereinen – sind daher nicht mehr Bestandteil dieses Berichts und werden, soweit erforderlich, in den jeweils vorgesehenen Berichts- und Entscheidungsprozessen dargestellt.

1.3. Erläuterung der Rechts- und Organisationsformen

Im Folgenden wird eine kurze Definition der Rechts- und Organisationsformen gegeben, auf die im Rahmen dieses Berichtes eingegangen wird.

1.3.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine juristische Person des Privatrechts und verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die bzw. der Gesellschafter sind/ist mit Einlagen (= Stammkapitalanteilen) auf das Stammkapital, das mindestens 25.000 € betragen muss, beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Zwingende Organe der GmbH sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

Die Bildung eines Aufsichtsrates ist nach dem GmbH-Gesetz nicht vorgeschrieben, für Unternehmen mit kommunaler Beteiligung ergibt sich das Erfordernis dieses Gremiums aber aus § 122 Absatz 1 Nr. 3 HGO, um die Einflussnahmemöglichkeit der Kommune sicherstellen zu können. Als Grundlage der GmbH wird von den Gesellschaftern bzw. dem Gesellschafter ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen.

2. Stadtwerke Viernheim GmbH



Unternehmenszweck:

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme sowie die Errichtung und der Betrieb von öffentlichem Personennahverkehr und öffentlichen Badeeinrichtungen. Ferner erbringt die Gesellschaft Betriebsführungsleistungen für städtische Einrichtungen.

Organe des Unternehmens:

Gesellschafterversammlung: Magistrat der Stadt Viernheim

Aufsichtsrat:

:	Baaß, Matthias	Bürgermeister	(Vorsitzender)
	Bergmann, Michael	Stadtverordneter	
	Ergler, Volker	Stadtverordneter	
	Gruschka, Bernd	Stadtverordneter	
	Häfele, Andreas	Ehrenstadtrat	
	Heß, Sebastian	Aufsichtsratsmitglied	
	Jochim, Tim	Betriebsratsmitglied	
	Schmidt, Alfred	Stadtverordneter	
	Mandel, Patrick	Betriebsratsmitglied	
	Roesch, Niklas	Stadtverordneter	
	Seitz, Bernhard	Aufsichtsratsmitglied	
	Spieß, Michael	Aufsichtsratsmitglied	
	Vanli, Hayrettin	Aufsichtsratsmitglied	
	Winkenbach, Horst	Stadtverordneter	

Geschäftsführung: Dr. Ralph Franke

Rechtliche und wirtschaftliche Daten:

Sitz: Viernheim

Rechtsform: GmbH

Gründung: 12.08.1999

Stammkapital: 3,3 Mio €

*Aufwands-
entschädigungen*

Aufsichtsrat: 6.8559,73 €

Gesellschafter: Alleingesellschafter ist die Stadt Viernheim

Beteiligungen: Alleingesellschafter ist die Stadt Viernheim

Jahresabschluss: 2024

geprüft durch die Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Bilanz des Konzerns

AKTIVA			PASSIVA		
	Stand 31.12.2024 €	Stand 31.12.2023 €		Stand 31.12.2024 €	Stand 31.12.2023 €
A. Anlagevermögen	100.815.400,63	85.312.002,28	A. Eigenkapital	67.712.271,62	60.431.393,98
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	182.613,07	198.981,91	I. Gezeichnetes Kapital	3.300.000,00	3.300.000,00
II. Sachanlagen	45.805.372,83	40.644.905,18	II. Kapitalrücklagen	7.613.820,00	7.613.820,00
III. Finanzanlagen	54.827.414,73	44.468.115,199	III. Gewinnrücklagen	34.103.713,46	34.103.713,46
			IV. Jahresüberschuss	7.370.877,64	15.323.860,52
B. Umlaufvermögen	33.398.898,36	45.392.233,64	B. Rückstellungen	8.326.493,41	7.801.496,97
I. Vorräte	2.865.021,75	1.991.802,98			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	27.580.407,05	30.067.906,30	C. Verbindlichkeiten	58.094.428,22	62.477.235,31
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.953.469,56	13.332.524,36	D.Rechnungsabgrenzungsposten	81.105,74	84.109,66
C. Rechnungs-abgrenzungsposten	0,00	0,00			
SUMME AKTIVA	134.214.298,99	130.704.235,92	SUMME PASSIVA	134.214.298,99	130.704.235,92

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Position	GuV 2024 €
+ Umsatzerlöse	92.639.444,99
+ Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	0,00
+ andere aktivierte Eigenleistungen	759.032,24
+ sonstige betriebliche Erträge	1.973.849,17
- Materialaufwand	60.598.538,14
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	52.169.114,46
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.715.823,27
- Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	9.899.181,01
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung	2.816.642,26
- Abschreibungen auf immaterielle Vermö- gensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.038.000,00
- sonstige betriebliche Aufwendungen	4.294.437,95
+ Erträge aus Beteiligungen	696.073,47
+ Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermö- gens	422.882,53
+ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	306.562,05
- Aufwendungen aus Verlustübernahme	3.816.834,91

- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.166.856,60
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.413.430,94
Ergebnis nach Steuern	7.753.508,01
- Sonstige Steuern	382.630,37
Jahresüberschuss	7.370.877,64

Auszug aus dem geprüften und bestätigten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 der Stadtwerke Viernheim GmbH:

Grundlagen des Unternehmens

Das Geschäftsfeld der Stadtwerke Viernheim GmbH ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme sowie die Errichtung und der Betrieb von öffentlichem Personennahverkehr und öffentlichen Badeeinrichtungen. Zudem werden Betriebsführungsleistungen für städtische Einrichtungen erbracht.

Gleichzeitig ist die Gesellschaft Eigentümerin der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmenetze, welche an die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH verpachtet sind.

Darüber hinaus hält die Gesellschaft Beteiligungen an weiteren Netzgesellschaften, welche das Strom- und Gasnetz im Umland halten und betreiben, sowie an Windparks in Rheinland-Pfalz und Hessen.

Wirtschaftsbereich:

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Jahr 2024 war geprägt von einer Reihe von Herausforderungen und Chancen für die Weltwirtschaft. Die Weltwirtschaft wuchs im Jahr 2024 um 2,6 %, was im Vergleich zu den Vorjahren ein moderates Wachstum darstellt. Die Inflation blieb jedoch weiterhin hoch, was zu steigenden Lebenshaltungskosten und einer strafferen Geldpolitik führte. Die geopolitische Lage, insbesondere der anhaltende Krieg in der Ukraine und der Konflikt im Nahen Osten, belasteten die wirtschaftliche Entwicklung und führten zu Preisspitzen bei Lebensmitteln und Energie.

In Asien verlief die Konjunkturentwicklung uneinheitlich. Während China ein starkes Wachstum verzeichnete, stagnierte die Wirtschaft in anderen Teilen Asiens. In den USA wurde die private Nachfrage durch den Abbau von Ersparnissen und steigende Beschäftigung gestützt, während in der Europäischen Union die Verbraucherausgaben aufgrund hoher Energiepreise und Unsicherheiten zurückgingen.

Die Energiewende und der Übergang zu erneuerbaren Energien spielten weltweit eine bedeutende Rolle. Länder investierten vermehrt in grüne Technologien, um den Klimawandel zu bekämpfen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Diese Umstellung brachte sowohl wirtschaftliche Chancen als auch Herausforderungen mit sich. Der Energiesektor war von Innovationen geprägt, aber die hohen Investitionskosten und die Notwendigkeit, bestehende Infrastrukturen anzupassen, stellten große Herausforderungen dar. Die deutsche Wirtschaft sah sich im Jahr 2024 mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert. Hohe Energiekosten und die Notwendigkeit, auf erneuerbare Energien umzusteigen, waren zentrale Themen. Die Regierung setzte auf Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und investierte in grüne Technologien, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Ein weiteres zentrales Thema war die Digitalisierung der Wirtschaft. Unternehmen investierten in neue Technologien und digitale Lösungen, um ihre

Wettbewerbsfähigkeit zu

steigern und Prozesse zu optimieren. Die Digitalisierung brachte jedoch auch Herausforderungen mit sich, wie den Schutz der Privatsphäre und die Sicherstellung der Cybersicherheit. In Deutschland verzeichnete die Wirtschaft im Jahr 2024 einen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 0,2 %. Dies war das zweite Jahr in Folge, in dem die deutsche Wirtschaft geschrumpft ist. Konjunkturelle und strukturelle Belastungen, wie hohe Energiekosten, ein erhöhtes Zinsniveau und unsichere wirtschaftliche Aussichten, trugen zu diesem Rückgang bei. Die Industrieproduktion nahm deutlich ab, insbesondere in den energieintensiven Bereichen wie der Chemie- und Metallindustrie. Auch das Baugewerbe litt unter hohen Baupreisen und Zinsen, was zu einem Rückgang der Bauaktivitäten führte. Die Dienstleistungssektoren konnten jedoch teilweise Wachstum verzeichnen, was die negative Entwicklung in den Produktionssektoren etwas abmilderte. Der Arbeitsmarkt in Deutschland blieb stabil, trotz der wirtschaftlichen Herausforderungen.

Die Arbeitslosenquote lag bei etwa 5 %, was im Vergleich zu anderen europäischen Ländern niedrig ist. Die Beschäftigungsquote blieb hoch, aber die Löhne stiegen langsamer als die Inflation, was zu einer Verringerung der realen Kaufkraft der Verbraucher führte.

Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Strom

Die deutschen Stromnetzbetreiber stehen weiterhin vor großen Herausforderungen, die durch den schnellen Ausbau erneuerbarer Energien, steigende Netzentgelte und regulatorische Anpassungen geprägt sind. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung hat 2024 einen neuen Höchststand erreicht, insbesondere durch den starken Zuwachs von Photovoltaikanlagen. Diese Entwicklung führt zu einer verstärkten Belastung der Netzinfrastruktur, da die Einspeisung zunehmend dezentral erfolgt und wetterbedingte Schwankungen ausgeglichen werden müssen. Um die Netzstabilität sicherzustellen, investieren Netzbetreiber verstärkt in moderne Steuerungssysteme, Speicherlösungen und den Ausbau der Übertragungsnetze. Ein zentrales Thema bleibt der Netzausbau, der sich nicht im gleichen Tempo wie die erneuerbare Stromerzeugung entwickelt. Laut aktuellen Daten der Bundesnetzagentur wurden im Jahr 2024 insgesamt 1.400 Kilometer neue Stromleitungen genehmigt, womit sich die Gesamtzahl der genehmigten Leitungskilometer auf 2.700 Kilometer erhöht hat. Die Behörde setzt weiterhin auf beschleunigte Genehmigungsprozesse, um Engpässe zu reduzieren und eine zuverlässige Stromversorgung sicherzustellen. Gleichzeitig steigt die Bedeutung des grenzüberschreitenden Stromhandels, da Deutschland in Zeiten hoher Nachfrage verstärkt Strom aus Frankreich und Skandinavien importiert, während es bei hoher eigener Erzeugung exportiert. Die zunehmende europäische Integration im Strommarkt erfordert eine enge Abstimmung zwischen den Netzbetreibern und weitere Investitionen in internationale Netzkapazitäten. Besonders in Norddeutschland, wo die Windkraftkapazitäten stark ausgebaut wurden, entstehen hohe Kosten für die Integration erneuerbarer Energien in die Netzinfrastruktur. Um diese Mehrkosten gerechter zu verteilen, hat die

Bundesnetzagentur mit einer neuen Festlegung eine Regelung zur Wälzung der Kosten eingeführt. Diese Maßnahme soll Netzbetreiber entlasten, die durch den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien besonders hohe Kosten tragen. Die Regelung ermöglicht eine gezielte Kostenwälzung, so dass die finanziellen Belastungen nicht mehr ausschließlich auf einzelne Netzbetreiber oder Regionen entfallen, sondern bundesweit verteilt werden. Die regulatorischen Rahmenbedingungen für Stromnetzbetreiber wurden im Jahr 2024 weiter überarbeitet. Mit dem NEST-Prozess hat die Bundesnetzagentur eine Neusetzung der Regulierungsgrundlagen eingeleitet, um die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs umzusetzen. Ein zentraler Bestandteil ist die Rahmenfestlegung RAMEN, die neuen Effizienzvorgaben, eine verkürzte Regulierungsperiode und angepasste Mechanismen zur Kostenregulierung umfasst. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Netzbetreibern eine flexiblere Anpassung an Kostenentwicklungen zu ermöglichen und Investitionen gezielter steuern.

Gas

Das deutsche Gasnetz steht 2024 weiterhin im Zeichen bedeutender struktureller Anpassungen. Während die Gesamtlänge der Leitungen mit 127.000 Kilometern konstant bleibt, gewinnen Maßnahmen zur Umrüstung für den Transport von Wasserstoff zunehmend an Bedeutung. Deutschland reduziert seine Erdgasimporte weiter. Im Vergleich zu 968 TWh im Jahr 2023 wurden im Jahr 2024 etwa 865 TWh Erdgas importiert. Die Hauptlieferanten sind weiterhin Norwegen (48 %), die Niederlande (25 %) und Belgien (18 %), während 69 TWh Erdgas über deutsche LNG-Terminals bezogen wurden. Der Gasverbrauch in Deutschland liegt im Jahr 2024 bei 844 TWh, was einer Zunahme von 34 TWh gegenüber dem Vorjahr entspricht. Haushalte und Gewerbekunden verbrauchen dabei 39 % des Gesamtverbrauchs, während die Industrie 61 % ausmacht. Das Jahr 2024 ist insgesamt wärmer als in den Jahren 2018 - 2021, mit einer durchschnittlichen Temperaturerhöhung von 0,9 Grad. Gleichzeitig gewinnt die langfristige Netzentwicklung an Bedeutung. Der Gasnetzgebietstransformationsplan 2024 zeigt, dass innerhalb der nächsten fünf bis zehn Jahre viele Gasnetze auf 100 % Wasserstoff umgestellt werden sollen. Ein wichtiger regulatorischer Schritt war die Festlegung KANU 2.0, die von der Bundesnetzagentur am 25. September 2024 beschlossen wurde. Diese neue Maßnahme ersetzt die vorherige Regelung KANU 1.0 aus dem Jahr 2022 und ermöglicht es Netzbetreibern, die kalkulatorische Nutzungsdauer ihrer Gasinfrastruktur zu verkürzen und flexibler abzuschreiben. Konkret können sie ihre Netze mit degressiven Abschreibungssätzen zwischen 8 und 12 % abschreiben, um finanzielle Spielräume für Investitionen in klimafreundliche Technologien zu schaffen. Zudem soll KANU 2.0 verhindern, dass die verbleibenden Gaskunden überproportional hohe Netzentgelte zahlen müssen, während die Zahl der Gasverbraucher weiter sinkt. Diese Maßnahme spielt eine Schlüsselrolle bei der geordneten Transformation der Gasnetze, entweder durch ihre Umstellung auf Wasserstoff oder eine schrittweise Außerbetriebnahme. Parallel dazu wurde im Kontext der Regulierungsreform für Energienetze der sogenannte NEST-Prozess gestartet, der die Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens für Gas- und Stromnetze zum Ziel hat. Die Bundesnetzagentur veröffentlichte am 16. Januar 2025 einen

Zwischenstand zu den neuen Regelungen, die Netzbetreibern mehr Flexibilität und Investitionssicherheit bieten sollen. Ein zentraler Bestandteil ist die RAMEN-Festlegung, die die Grundpfeiler des zukünftigen Regulierungssystems definiert und unter anderem die Regulierungsperiode von fünf auf drei Jahre verkürzt. Zudem wurde die GasNEFFestlegung eingeführt, die eine neue Methodik zur Bestimmung der Netzkosten für Gasverteilernetze und Fernleitungsnetze festlegt. Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die Energiewende effizient und wirtschaftlich umgesetzt wird, ohne die Netzstabilität zu gefährden. Zusammenfassend ist das Jahr 2024 weiterhin geprägt von der Anpassung des deutschen Gasnetzes an die neuen Energiepolitiken. Die Reduktion des Gasverbrauchs, die veränderten Importquellen, die langfristige Planung der Netzentwicklung sowie die finanzielle Neuausrichtung durch KANU 2.0 und die regulatorischen Anpassungen im Rahmen des NEST-Prozesses sind entscheidende Faktoren für die Zukunft der Energieversorgung.

Geschäftsverlauf

Eigentumsüberlassung

Eine wesentliche Ertragsquelle der Stadtwerke Viernheim GmbH ist die Verpachtung der Versorgungsnetze im Konzessionsgebiet der Stadt Viernheim für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme an die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH. Die Versorgungsnetze stellen einen wesentlichen Teil des Vermögens der Stadtwerke Viernheim GmbH dar. Der Pachtvertrag soll der Stadtwerke Viernheim GmbH eine angemessene Verzinsung des in den Versorgungsnetzen gebundenen Kapitals sichern. [...]

Im Rahmen der Klimaschutzpolitik der Bundesrepublik ist ein Ende der Nutzung der fossilen Energien bis 2045 geplant. Das Erdgasnetz wird bei Beibehaltung der bisherigen Abschreibungsregeln bis dahin noch nicht vollständig abgeschrieben sein, auch werden vereinzelt noch neue Leitungen verlegt bzw. alte Leitungen saniert werden müssen. Eine Abschreibung des Gasnetzes bis 2045 ist mittlerweile regulatorisch berücksichtigungsfähig. Mit dem Jahr 2025 wird für das bisher bis 2045 verbleibende Abschreibungsvolumen seitens des Unternehmens eine degressive Abschreibungsmöglichkeit genutzt.

Die Beteiligungen der Stadtwerke Viernheim GmbH sind die wesentliche Grundlage für die zukünftige unternehmerische Entwicklung. Neben der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH, die bereits seit dem Jahr 2005 die Versorgungsnetze in Viernheim betreibt, sind die wirtschaftlich relevanten Beteiligungen die SWV Versorgungs-GmbH, die VersorgungsWerke Heddesheim GmbH & Co. KG, die VersorgungsWerke Hirschberg GmbH & Co. KG, die Netzbetrieb Hirschberg GmbH & Co. KG und die Windpark Berschweiler GmbH & Co. KG. Im Jahr 2019 wurde die SWV-FM GmbH & Co. KG gegründet, mit der Aufgabe zur Bewirtschaftung der Immobilien, die nicht für Versorgungsaufgaben benötigt werden. Hinzu kommt die Kabel Viernheim GmbH, die ein Glasfasernetz zur Versorgung, insbesondere von Mehrfamilienhäusern, in Viernheim errichtet hat und an der die Gesellschaft seit dem Berichtsjahr 100 % der Anteile hält (bis Ende 2023: 49 %) In Kooperation mit der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH werden weitere wirtschaftlich relevante Beteiligungen an der vivi-power GmbH, der VBV Wind GmbH, der Windpark Geisberg GmbH & Co. KG, der Windpark

Kirrweiler GmbH & Co. KG und der Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG gehalten. Die SWV Versorgungs-GmbH ist die haftende Komplementärin der VersorgungsWerke Heddesheim GmbH & Co. KG, der Versorgungswerke Hirschberg GmbH & Co. KG, der Netzbetrieb Hirschberg GmbH & Co. KG, der Windpark Berschweiler GmbH & Co. KG und der SWV-FM GmbH & Co. KG. Die SWV Versorgungs-GmbH weist als Komplementärin ohne Gesellschaftsanteile insbesondere aufgrund der Haftungsvergütungen ein positives Ergebnis auf. Der VersorgungsWerke Heddesheim GmbH & Co. KG gehört das Gasversorgungsnetz der Gemeinde Heddesheim, dass sie seit dem 01. Dezember 2008 betreibt. Außerdem hat die VersorgungsWerke Heddesheim GmbH & Co. KG das Stromnetz in der Gemeinde Heddesheim zum 01. Januar 2015 von der Netze BW GmbH erworben und betreibt dieses seitdem. [...]

Vertrieb und Handel

Der Wettbewerb bei Strom und Gas ist nachhaltig intensiv. Während die an Endkunden im Stammgebiet abgesetzte Strommenge im Vergleich zum Vorjahr kaum zurückging, sank im Regionalgeschäft der Absatz etwas stärker, so dass in Summe wiederum ca. 2 % Rückgang beim Stromabsatz zu verzeichnen ist.

Der Gasabsatz stieg witterungsbedingt um ca. 0,6 %.

Der Wasserabsatz an Endkunden sank im Jahr 2024 um 4,2 % im Vergleich zum Vorjahr.

Der Fernwärmeabsatz steigerte sich weitgehend witterungsbedingt um 4,5 % gegenüber dem Vorjahr.

Nahverkehr

Der Busverkehr in Viernheim lief im Geschäftsjahr 2024 weitgehend störungsfrei. Das Linienkonzept hat sich bewährt und bietet in Verbindung mit den Verstärkerfahrten im Schülerverkehr eine für die Größe der Stadt gute Versorgung. Mit der Einführung des Deutschland-Ticket mit bundesweiter Gültigkeit stiegen die logistischen Anforderungen im Bereich der Monats- und Jahrestickets. Da der damit verbundene Aufwand zu dem Verkaufsvolumen der Stadtwerke Viernheim GmbH nicht mehr zusammenpasste, wurde die Entscheidung getroffen den Vertrieb von Zeitkarten zu beenden.

Bäderwesen

Das Bäderwesen als Bestandteil der Viernheimer Daseinsfürsorge ist wie in der Vergangenheit weiterhin stark defizitär und muss aus den Erträgen der anderen Sparten, insbesondere der Eigentumsüberlassung, mitfinanziert werden. Das Spatenergebnis wird durch weiter hohe Betriebskosten belastet, die vor allem durch erhöhten Unterhaltungsaufwendungen geprägt wurden. [...]

Dienstleistungen

Die Stadtwerke Viernheim GmbH erbringt umfangreiche Dienstleistungen. Schwerpunkt sind hierbei die Dienstleistungen im Konzern für die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH, die VersorgungsWerke Heddesheim GmbH & Co. KG und die Netzbetrieb Hirschberg GmbH & Co. KG, mit denen Dienstleistungsverträge bezüglich der

Unterhaltung der Versorgungsnetze abgeschlossen wurden, sowie für die Windpark Berschweiler GmbH & Co. KG, die Windpark Geisberg GmbH & Co. KG, die Windpark Kirrweiler GmbH & Co. KG und die Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG, für die Betriebsführungsleistungen erbracht werden. Darüber hinaus werden Dienstleistungen für Endkunden, die Stadt Viernheim und Nachbarkommunen erbracht. Das Spektrum umfasst die Erstellung von Hausanschlüssen, die Wartung an kundeneigenen Stationen sowie einen kompletten Wärmeservice zur Bereitstellung von Nutzwärme, Unterhaltstätigkeiten an Wassernetzen, die Betriebsführung für die Straßenbeleuchtung und Abwasserentsorgung, die Übernahme von Erschließungen, Vermessungsarbeiten und vieles mehr

Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Ertragslage

Die Umsatzerlöse des Unternehmens verzeichneten im Berichtsjahr einen Rückgang um 8,2 % gegenüber dem Vorjahr. Diese Entwicklung ist primär auf gesunkene Absatzmengen sowie niedrigere Verkaufspreise in der Sparte Strom zurückzuführen. Auch der Absatz von Wasser fiel geringer aus. Zwar konnten beim Vertrieb von Fernwärme und Erdgas Absatzsteigerungen erzielt werden, jedoch wirkten sich niedrigere Absatzpreise negativ auf die Umsatzerlöse dieser Sparten aus, sodass auch hier Rückgänge verzeichnet wurden. Eine Ausnahme bildete der Bereich Bäderbetrieb: Die Erlöse stiegen im Vergleich zum Vorjahr deutlich an. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2023 Sanierungsmaßnahmen an den Becken des Waldschwimmbads vorgenommen wurden, wodurch die Öffnungszeiten eingeschränkt waren und die Erlöse entsprechend niedriger ausfielen. [...] Aufgrund des gegenüber 2023 rückläufigen Jahresergebnisses verringerte sich die Steuerbelastung aus Einkommen- und Ertragsteuer deutlich. [...] Aus der Geschäftstätigkeit wurde im Berichtsjahr ein Jahresüberschuss in Höhe von T€ 7.371 erzielt.

Finanzlage

Eine Darstellung der Finanzlage der Gesellschaft gibt die nachfolgende Kapitalflussrechnung in Anlehnung an den Deutschen Rechnungslegungsstandar 21:

Vermögenslage

Mit einem Anteil von fast 75 % an der Bilanzsumme ist die Aktivseite durch das Anlagevermögen geprägt. Im Berichtsjahr wurden insgesamt T€ 8.199 in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen investiert. Dem standen Abschreibungen von T€ 3.038 und Anlagenabgänge von T€ 17 gegenüber, so dass sich der Buchwert beider Posten um insgesamt T€ 5.144 erhöht hat. [...] Die Vorräte enthielten vorrangig CO2-Zertifikate. Des Weiteren prägt das Lagermaterial für Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen diese Position, welche den gewöhnlichen Schwankungen infolge der Stichtagsbetrachtung unterliegt. [...]

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Als finanzieller Leistungsindikator dient unsere Deckungsbeitrags- und Erfolgsrechnung, welche Grundlage für Preisänderungen im Energie- und Wasserbereich ist.

Die Kundenbelange werden gemessen über die Wechselquoten im Strom- und Gasbereich. Hier liegen wir immer noch unter dem Durchschnitt der Branche und leiten somit eine hohe Kundenzufriedenheit ab. In den Versorgungsgebieten außerhalb Viernheims werden sogar noch Kundenzugewinne erzielt. Im Bereich der Arbeitnehmerbelange stellen wir eine sehr geringe Mitarbeiterfluktuation fest, daraus lässt sich eine hohe Mitarbeiterzufriedenheit ableiten.

Prognosebericht

Die Entwicklungen am Energiemarkt sind weiterhin von einer hohen Volatilität und Unsicherheit geprägt. Insbesondere die politische Ausgestaltung und der Aufbau einer möglichst klimaneutralen Energieversorgung stellen eine Herausforderung dar. Die weitere Verteuerung von Energie wird auch in den kommenden Jahren zu Verbrauchsrückgängen führen, deren Auswirkungen auf Vertriebe und Netzbetreiber sich noch nicht abschätzen lassen. Die Belastungen durch Zertifizierungs- und Auditierungserfordernisse steigen regelmäßig an. Es ist noch ungewiss, ob diese Arbeitsbelastungen und Kostensteigerungen über entsprechende Einnahmesteigerungen abgedeckt werden können.

Risiko- und Chancenbericht

Risikobericht

Das dominante Risiko für die kurzfristige Zukunft liegt in den Verwerfungen an den Märkten für Erdgas und Strom. Auch wenn die Bundesregierung versucht durch gesetzgeberische Aktivitäten Versorgern die Möglichkeit zu geben, gestiegene Beschaffungskosten an die Kunden weiterzugeben, verbleiben vertragsrechtliche Risiken. Größtes Risiko wäre der Ausfall von vertraglich vereinbarten Lieferungen bei gleichzeitig bestehender Lieferverpflichtung gegenüber den Endkunden. Erforderliche Zukäufe an den Spotmärkten zu unverhältnismäßig hohen Preisen ohne Möglichkeiten diese Kostensteigerungen sofort weiterzugeben, können zu einer außergewöhnlichen Belastung führen. Durch Umstellung der Endkundenverträge auf kurzfristigere Preisanpassungsmöglichkeiten in Verbindung mit einer kurzfristigeren Beschaffungsstrategie wurde auf diese Entwicklung reagiert. Der Betrieb von Versorgungseinrichtungen ist immer mit wirtschaftlichen und technischen Risiken verbunden. Im Rahmen der Wirtschaftsplanung auf fünf Jahre werden diese Risiken in Verbindung mit dem Anlagenbetrieb aller Sparten bereits berücksichtigt. Durch bedarfs- und zustandsorientierte Instandhaltung werden aktuelle Risiken eingeschränkt und durch die 5-Jahresplanung sind Aufwendungen aus den identifizierten mittelfristigen Risiken planerisch erfasst. Das vorhandene Risikofrüherkennungssystem wird zudem genutzt, um regelmäßig eine Revision der identifizierten Risiken durchzuführen. Grundsätzlich haben sich aufgrund der Liberalisierung der Energiemärkte die Risiken erhöht. Diese Risiken haben sich auf höherem Niveau stabilisiert, die

Jahresergebnisse werden deswegen auch deutlich stärker schwanken als in der Vergangenheit. Gute Jahre sind entsprechend zu nutzen, um Sicherheitsreserven für schlechtere Jahre aufzubauen. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt die Regulierung der Energienetze umfassend zu verändern. Bei Umsetzung der bereits bekannten Pläne muss mit Einbußen bei den zulässigen Erlösobergrenzen bei gleichzeitig umfassenderen Berichts- und Dokumentationspflichten. Eine Belastung der zukünftigen Ertragslage ist wahrscheinlich.

Chancenbericht

Die Gesellschaft bedient im Kerngeschäft einen regional begrenzten Markt, in dem eine Erhöhung des Marktanteils nur mehr wenig realistisch ist. Nachhaltige Chancen zur weiteren Entwicklung der Gesellschaft bietet die Investition in regenerative Energieerzeugungsanlagen sowie im Ausbau von Dienstleistungen.

Mit der Übernahme der Stromnetze in den Gemeinden Heddesheim und Hirschberg an der Bergstraße durch Beteiligungsgesellschaften und der Projektierung und Umsetzung von Windparks hat die Gesellschaft erhebliche Mittel für diese Weiterentwicklung bereitgestellt und eingesetzt. Diese Aktivitäten tragen mittlerweile zum Cashflow und Unternehmensergebnis bei und sichern den nachhaltigen Bestand sowie die nachhaltige Investitionsfähigkeit der Gesellschaft.

Auszug aus dem Prüfungsbericht der Dr. Heilmaier & Partner GmbH zum Lagebericht 2024

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

[...]

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

3. Rechtliche Grundlagen

In **Artikel 28 Absatz 2** des **Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG)** ist das Recht der Gemeinden auf Regelung aller örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung garantiert.

- (2) *„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln[...]. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung.....“.*

Artikel 137 der Verfassung des Landes Hessen (HV) greift dieses Recht auf kommunale Selbstverwaltung in den Absätzen 1 und 3 auf und regelt, dass die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung sind.

- (1) *Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sich nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen sind.*
- (3) *Das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Staat gewährleistet. Die Aufsicht des Staates beschränkt sich darauf, dass ihre Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.*

§ 1 Absatz 1, Satz 2 und § 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) nehmen diese verfassungsmäßige Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung auf und stellen heraus, dass die Gemeinde das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung durch Stadtverordneten-Versammlung und Magistrat fördert und dass sie grundsätzlich die ausschließliche und eigenverantwortliche Trägerschaft der öffentlichen Verwaltung im Gemeindegebiet inne hat.

§ 1

- (1) *[...] Sie fördert das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von den Bürgern gewählten Organe.*

§ 2

Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anders bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung.

Mit den **§§ 121, 122 HGO** wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen wirtschaftlich zu betätigen und sich an Gesellschaften zu beteiligen.

§ 121 HGO

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

- 1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,*
- 2. Die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und*
- 3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.*

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

- 1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,*
- 2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie*
- 3. zur Deckung des Eigenbedarfs.*

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetrieb geführt werden.

(3) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

- 1. bei wirtschaftlichen Betätigungen die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und*
- 2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.*

(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das

Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

- (7) *Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.*
- (8) *Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass*
- 1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden.*
 - 2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und*
 - 3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapital erzielt wird.*
- Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten*
- (9) *Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften. [Sparkassengesetz]*

§ 122 HGO

- (1) *Die Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn*
- 1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,*
 - 2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihre Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist*
 - 3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält.*
 - 4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden; in jedem Fall muss gewährleistet sein, dass*

- a) der Jahresabschluss geprüft wird,*
- b) sofern ein Lagebericht aufzustellen ist, sich die Jahresabschlussprüfung auch auf diesen bezieht, und*
- c) die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchst. a und b des Handelsgesetzbuches gemacht werden.*

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen

- (2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschrift Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.*
- (3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.*
- (4) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einer Gesellschaft, so hat sie darauf hinzuwirken, dass*
 - 1. in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften,*
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird*
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird*
 - 2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.*
- (5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.*
- (6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen ist oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.*

§ 126 HGO eröffnet den Gemeinden darüber hinaus auch eine Beteiligung an anderen privatrechtlichen Vereinigungen und kommunalen Interessenverbänden.

Stadtverwaltung Viernheim
Hauptamt/Abt. Recht
Simone Reiners
Am Alten Weinheimer Weg 1
68519 Viernheim